








## Einrichtung der Meldestellen

-  Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sind alle **Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens 250 Beschäftigte** beschäftigen, ab dem 2. Juli 2023 verpflichtet, interne Hinweisgebermeldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich Hinweisgebende mit Informationen über Verstöße wenden können.
-  **Beschäftigungsgeber mit mindestens 50 Mitarbeitenden** müssen nicht sofort tätig werden, ihnen wird für die Einführung der internen Meldestelle eine Frist bis zum 17.12.2023 gewährt.
-  **Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten** können mit anderen Unternehmen eine „gemeinsame Meldestelle“ einrichten und betreiben. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen und die Pflicht zur Rückmeldung an die hinweisgebende Person verbleiben beim Unternehmen.
-  **Unternehmen des öffentlichen Sektors sowie Städte und Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** benötigen ebenfalls eine interne Meldestelle für Hinweisgebende.
-  Abweichend gilt die Pflicht zur Einrichtung einer internen Hinweisgebermeldestelle unabhängig von der Zahl der Beschäftigten z.B. für **Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Börsenträger, Institute des Kreditwesengesetzes bzw. Wertpapierinstitutsgesetzes und Kapitalverwaltungsgesellschaften**.
-  Auch für **Beschäftigungsgeber mit weniger als 50 Mitarbeitenden** kann sich die freiwillige Einrichtung einer internen Meldestelle aus taktischen Gründen anbieten.
-  **Unternehmensgruppen bzw. Konzerne** mit mehreren Gesellschaften zwischen 50 und 249 Beschäftigten können sich eine gemeinsame interne Meldestelle teilen. Diese darf bei einer der Gesellschaften aus der Gruppe bzw. dem Konzern eingerichtet werden. Erreicht eine bzw. erreichen mehrere der Gesellschaften 250 und mehr regelmäßig Beschäftigte, sind Arbeitgeber dagegen verpflichtet, eine eigene interne Meldestelle einzurichten.

Muttergesellschaft	Tochtergesellschaft	Anforderungen an die interne Meldestelle
weniger als 50 Beschäftigte		Keine Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle.
ab 50 bis 249 Beschäftigten		Eine interne Meldestelle (eine gemeinsame Meldestelle mit anderen Unternehmen ist möglich).
ab 250 Beschäftigten	Tochtergesellschaft mit weniger als 50 Beschäftigten	Eine interne Meldestelle für die Muttergesellschaft.
ab 250 Beschäftigten	Tochtergesellschaft ab 50 bis 249 Mitarbeitenden	Eine interne Meldestelle für die Muttergesellschaft, die Tochtergesellschaft kann an dem Verfahren der Mutter teilhaben.
ab 250 Beschäftigten	Tochtergesellschaft mit mehr als 250 Beschäftigten	Eine interne Meldestelle für die Muttergesellschaft, die Tochtergesellschaften benötigt ein eigenes System.

Der Inhalt dieses Dokuments stellt keine Rechtsberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung für die enthaltenen Informationen.